



Campingordnung
für die Benutzung des
Camping Viva – Rueras

Gültig ab 1. November 2020 für Passanten und Saisonmieter

Die vorliegende Campingordnung wurde von der Gemeinde Tujetsch, vom Bauamt Tujetsch, der Campadi Rein SA als Eigentümerin und der Campimpuls GmbH als Betreiberin erlassen und gilt für alle Benutzer des Camping Viva in Rueras.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Der Camping Viva dient der Entspannung und Erholung in der Natur. Als Gast schätzt man die Gemeinschaft mit den anderen Gästen und der Bevölkerung. Alle tragen zu einem schönen Gesamtbild bei und pflegen unseren Platz mit Leidenschaft. Das Wohl der Umwelt ist allen wichtig und wir nutzen die Ressourcen schonend. Weisungen der Verantwortlichen des Camping Viva befolgen wir.

1. Verwendete Begriffe

Die Unterkunft	Wohnwagen, Wohnmobil, Zelt, Bau-/Zirkuswagen, mobile Bauten
Der Standplatz	Nötige Fläche zur Aufstellung der Unterkunft und zulässigen Vor- und Anbauten sowie angemessenem Umgelände zum Aufenthalt in der Natur
Die Saisonmieter	Besitzer von Unterkünften mit einer Verbleibdauer von über 30 Tagen aufeinanderfolgend; damit abgedeckt sind die Saison- und Jahresmiete
Die Passanten	Besitzer von Unterkünften mit einer Verbleibdauer von weniger als 30 Tagen aufeinanderfolgend
Die Mieter	Gäste, die mit Campimpuls GmbH oder Campadi Rein SA einen Mietvertrag über einen Stellplatz oder Unterkunft abschliessen
Die Gäste	– Nutzende mit eigener Unterkunft sowie deren Begleitpersonen – Nutzende ohne eigene Unterkunft, die Besitzer von Unterkünften besuchen oder deren Unterkünfte mieten
Die Besucher	Gäste des Restaurants Camping Viva oder deren Einrichtungen wie Spielplatz und Parkplatz (Langlaufloipe/Spielplatz Fontauna)
Der Betreiber	Die von der Campadi Rein SA mit dem Betrieb des Campingplatzes und Restaurants beauftragte Campimpuls GmbH



2. Allgemeines

Mit der Mietvertragsunterzeichnung, bzw. Anmeldung, erklärt sich der Gast mit dem vorliegenden Reglement einverstanden und verpflichtet sich, dieses zu respektieren.

Die Unterkunft inkl. Vorbau und Dach sind in Ordnung zu halten und dürfen das Gesamtbild des Campingplatzes nicht stören.

Anmeldung

Alle Gäste des Campingplatzes haben sich bei der Ankunft beim Betreiber zu melden und einen Identitätsausweis vorzulegen.

Die Gemeinde darf jederzeit den Belegungsplan des Campingplatzes einsehen. Darin sind die Saisonmieter, Passanten und Übernachtungsgäste klar ersichtlich.

Ankunftszeit

Die Ankunft hat zwischen 08.00 und 22.00 Uhr zu erfolgen. Vor oder nach diesen Zeiten darf keine Unterkunft aufgestellt werden. Ausserhalb dieser Zeiten ist die Platzverwaltung nur in Notfällen zu kontaktieren.

Campinggebühren

Die Campinggebühren sind zu den Tarifen gemäss gültiger Preisliste zu entrichten.

Alle übernachtenden Gäste sind anmeldepflichtig und haben sich bei der Anreise anzumelden. Die Gebühren sind mit dem Personentarif gemäss gültiger Preisliste zu entrichten.

Fahrzeuge von Gästen sind auf den Parkplätzen des Campingareals gebührenpflichtig abzustellen.

Passanten bezahlen die Campinggebühren in der Regel bei Ankunft, spätestens aber bei der Abreise. Saisonmieter erhalten vor Beginn der Belegungsperiode eine Rechnung, die innert 30 Tagen zu bezahlen ist, spätestens jedoch am Tag der Platzbelegung.

Tourismusförderabgaben

Alle übernachtenden Gäste bezahlen gemäss «Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen» der Gemeinde Tujetsch Tourismusförderabgaben. Diese werden auf der Abrechnung klar ausgewiesen. Der Betreiber untersteht der Meldepflicht.

Campingsaison

Die Benützung der Infrastruktur des Campingplatzes ist teilweise ganzjährig, teilweise nur in der Sommersaison möglich. Die Sperrzeiten sind an den entsprechenden Orten angeschlagen.

In der Zeit vom 1.11. bis 15.4. des Jahres sind nicht alle Stellplätze verfügbar. Gewisse Flächen dienen in dieser Zeit dem öffentlichen Wintersport.

Platzzuteilung

Die Platzzuteilung erfolgt durch den Betreiber. Jeder Gast hat nach der Entrichtung der Gebühren während der vereinbarten Dauer einen Anspruch auf die ihm zugeteilte Grundfläche und Einrichtung.

Gibt es keine fixierten Parzellen, dürfen die Nachbarn dürfen nicht behindert werden. Insbesondere in der Hochsaison kann es schon mal etwas enger werden.



Plätze von Saisonmieter*innen dürfen nur mit Bewilligung der Betreiberin weitergegeben bzw. getauscht und umgeschrieben werden. Beim Weiterverkauf bzw. Besitzerwechsel der Unterkunft müssen alle Bauten und Bauteile dem Reglement «Bauordnung» angepasst werden.

Beim Wegzug ist der Standplatz in einwandfreier Ordnung und ursprünglichem Zustand zurückzulassen.

Die Zuteilung der Saisonplätze erfolgt durch die Betreiberin, wobei den Wünschen der Gäste im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen wird.

Der Fussweg zur Allmend (Feuerstellen der Gemeinde) muss immer für alle Gäste nutzbar sein.

Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge dürfen nur für die An- und Abreise, sowie für Ausflüge ausserhalb des Campingplatzes benützt werden. Platzfahrten innerhalb des Campingplatzes sind zu unterlassen. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h (Schritttempo).

Zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr ist der Fahrverkehr verboten. Dies betrifft auch die Zu- und Wegfahrten.

Die Motorfahrzeuge, welche nicht als Unterkunft dienen, sind an den zugewiesenen bzw. markierten Parkplätzen abzustellen. Während der Hochsaison kann der Platzbetreiber das Parkieren der Autos ausserhalb des Campingplatzes anordnen.

Fahrzeuge dürfen keinesfalls Öl oder Treibstoff verlieren. Waschen der Fahrzeuge ist auf dem ganzen Areal nicht zugelassen.

Bauarbeiten

Bauliche Arbeiten der Mieter, mit Ausnahme von dringlichen Reparaturen, sind in den Monaten Juli und August ganz untersagt. In den übrigen Monaten sind bauliche Arbeiten der Mieter, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen, von 09.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr gestattet.

3. Gestaltung und Umgang mit Installationen und Anlagen

Nutzung Standplatz / Unterkünfte

Erlaubt sind Wohnwagen, Camper, Zelte, Bau- und Zirkuswagen sowie in beschränkter Zahl mobiler Unterkünfte aus Holz.

Der zugewiesene Standplatz darf in keiner Weise verändert werden. Insbesondere sind Terrainveränderungen, Entfernen von Bäumen und Büschen, Absägen von Ästen untersagt. Es dürfen keine Gehwege, Umrandungen der Unterkünfte und Sitzplätze mit Untergrund versiegelnden Materialien (Kies und/oder Platten) gedeckt werden. Die Einzäunung einzelner Standplätze ist ausdrücklich verboten.

Sämtliche An-, Um- und Neubauten müssen der «Bauordnung» entsprechen und bedürfen einer Baubewilligung des Bauamtes Tujetsch. Diese muss mit dem Formular «Meldung eines Bauvorhabens» und Unterschrift der Vermieterin schriftlich eingereicht werden. Nach Vollendung des Bauvorhabens werden Nachkontrollen jederzeit und ohne Voranmeldung durchgeführt. Maximalmasse und Erscheinung der Unterkünfte, Dachverstärkungen, Vordächer und An-/Vorbauten sind im Reglement «Bauordnung» beschrieben.

Das Aufstellen von Parabolantennen bedarf der Bewilligung der Baupolizei. Entsprechende Gesuche sind mit dem Formular «Meldung eines Bauvorhabens» einzureichen.

Die mobilen Unterkünfte müssen verschiebbar bleiben. Das Demontieren der Räder oder Deichseln ist verboten. Punktfundamente dürfen nur mit Genehmigung des Betreibers gesetzt werden.

Es liegt in der Eigenverantwortung des Gastes, sein Hab und Gut zu sichern. Es darf durch Umwelteinflüsse und ungenügende Sicherung kein Schaden an Dritten entstehen. Unterkünfte für die Dauerbenutzung (mehr als 30 aufeinanderfolgende Tage auf einem Standplatz) müssen nach den Weisungen des Platzbetreibers innerhalb der Parzelle verankert werden.

Arealpflege und Schneeräumung

Der Gast verpflichtet sich, seinen Standplatz sauber und in Ordnung zu halten. Alle Einrichtungen müssen sich in gepflegtem Zustand befinden. Andernfalls können die Verantwortlichen der Betreiberin die Behebung anordnen. Kommt der Mieter der Aufforderung innert gesetzter, fairer Frist nicht nach, hat die Betreiberin das Recht, die Instandstellung auf Kosten des Mieters einem Dritten zu vergeben.

Grasschneidearbeiten um die Unterkünfte ist Sache des Mieters. Der Platzbetreiber mäht die allgemeinen Flächen, Zeltflächen und Gehwege.

Die Schneeräumung wird durch den Platzbetreiber besorgt soweit es sich um die Verkehrsflächen und Hauptfusswege handelt. Die Einzelschliessung der Unterkunft ist durch den Mieter zu räumen. Der Schnee ist so zu deponieren, dass der Nachbar nicht beeinträchtigt wird.

Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Einrichtungen, im Wohnwagen oder am Zelt aufgehängt werden. Dies ist an Sonntagen und Feiertagen jedoch zu unterlassen.

Feuer

Das Benützen eines Campinggrills ist gestattet. Zur Vermeidung von Rauchentwicklung ist ausschliesslich trockenes Holz zu benutzen. Ausserhalb der Feuerstellen darf kein Feuer entfacht werden. Bei Trockenperioden ist den Weisungen des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) bezüglich Waldbrandgefahr und Feuerverbot Folge zu leisten.

Jegliches Abfeuern von Feuerwerk auf dem Platz ist jederzeit verboten.

Elektrische Anlagen

Jedem Mieter steht maximal eine Steckdose zur Verfügung. Diese wird durch den Vermieter zugeteilt.

Sämtliche Installationen und Anlagen ab dem Verteilerkasten bis zur Unterkunft haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und sind fachgerecht installiert. Diese müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden und visuell nicht störend verlegt sein.

Die Steckdosen sind mit 10 Ampère-Sicherungen FI-gesichert. Die Gesamtanlage hat eine beschränkte Kapazität. Den Anweisungen der Betreiberin ist deshalb Folge zu leisten, wenn sie die Verwendung von Heizlüftern oder sonstigen hohen Stromverbrauchern einschränkt.

Jegliche Haftung des Vermieters für Unfälle und/oder Schäden an Personen oder Sachen, verursacht durch das Benutzen von defekten und unpassenden Materialien sowie unsachgemässer Installation, wird abgelehnt. Die Haftung ist allein vom Mieter zu tragen.

Die elektrischen Anlagen können vom Vermieter jederzeit durch einen Elektroinstallateur geprüft werden. Bei Beanstandungen ist die Prüfung und Behebung durch den Mieter zu bezahlen.

Gasinstallation

Die Gasinstallationen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Sie sind vorschriftsgemäss anzubringen und zu unterhalten. Sie sind vom Mieter durch ein autorisiertes Fachgeschäft alle 3 Jahre prüfen zu lassen. Die gültige Gasvignette muss von aussen gut sichtbar angebracht werden. Diese Kontrolle ist obligatorisch, die Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Der Betreiberin ist unaufgefordert eine Kopie der Zertifizierung abzugeben.

Pro Unterkunft darf nur eine nicht angeschlossene Gasflasche als Reserve gelagert werden.

Sanitäre Anlagen

Die Toiletten, die Sanitäranlagen und alle Wasch- und Abwaschräume sind in einem tadellosen Zustand zu hinterlassen. Weiter hat sich die Benützung auf deren Zweckbestimmung zu beschränken. Der Wasserverbrauch, insbesondere des Warmwassers, ist sparsam zu halten.

Bei Toiletten und Duschen für körperlich eingeschränkte Personen sind diesen Vortritt zu gewähren.

Waschmaschine und Tumbler stehen zur Verfügung. Die Apparate sind sorgfältig zu behandeln. Diese können gegen Entgelt genutzt werden. Eine Anmeldung ist vorgängig beim Platzwart notwendig.

Defekte an Einrichtungen und Anlagen sind der Geschäftsleitung sofort zu melden.

Wasseranschlüsse

Das ständige Zuführen von Wasser von Verteilstellen zu einer Unterkunft mittels Schläuchen oder Leitungen ist nicht gestattet.

Abfälle und Abwasser

Abfälle sind in verschlossenen Räumen zu sammeln und an der bezeichneten Abfallsammelstelle zu entsorgen. PET, Glas, Aluminium und kompostierbare Abfälle können gebührenfrei entsorgt werden. Der Abfalltrennung ist besondere Beachtung zu schenken.

Sperrgut kann in der Gemeindedeponee während deren Öffnungszeiten entsorgt werden. Es dürfen keine Grünabfälle in der Natur entsorgt werden.

Abwasser sind in die dazu vorgesehenen Ausgüsse zu leeren und dürfen unter keinen Umständen auf dem Campinggelände der Versickerung zugeführt werden. Ebenso ist das Entsorgen von Abwasser in Regenwasserabläufe untersagt. Es sind Auffangbecken unter die Wohnwagen zu stellen, welche rechtzeitig in die Ausgüsse zu entleeren sind.

4. Verhalten

Verhaltensweise

Als Gast und Mieter des Camping Viva – Campadi Rein schätzt man die Gemeinschaft mit den anderen Mietern, Gästen und der Bevölkerung. Wir tragen zu einem schönen Gesamtbild bei und pflegen unseren Platz mit Leidenschaft. Uns ist ebenso das Wohl der Umwelt wichtig und wir leisten unseren Beitrag für eine schonende Nutzung der Ressourcen.

Aktivitäten, die übermässigen Lärm und andere störende Immissionen (Gestank, Rauch, etc.) verursachen oder eine Gefährdung der Installationen und Einrichtungen darstellen können, sind nicht gestattet.



Ruhezeit

Die Zeit von 23.00 bis 07.00 Uhr gilt als Ruhezeit. Musik und genereller Lärm dürfen die Nachbarschaft nicht stören; ab 23.00 Uhr ist dies ganz zu unterlassen. Die Betriebsleitung kann Ausnahmen bewilligen oder je nach Anlass anordnen.

Haustiere

Die Halter von Haustieren haften für die Sauberhaltung der Tiere. Die Mitnahme in die Sanitäreinrichtungen und auf die Spiel- und Liegewiesen ist nicht erlaubt. Die Tiere dürfen nicht allein gelassen werden; sie dürfen die nähere Umgebung nicht belästigen. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen oder müssen in Käfigen gehalten werden. Die Erledigung von Bedürfnissen ist ausschliesslich ausserhalb des Campinggeländes erlaubt. Die dazu vorgesehenen Sac-o-Mat Hundetoiletten stehen zur Verfügung.

Gewerbe und Untermiete

Es ist untersagt, dass Gäste auf dem Campingareal einem Gewerbe nachgehen, Waren feilhalten, gemeinsame Einkäufe organisieren oder die Parzelle auf irgendeine Weise geschäftlich nutzen. Ebenfalls untersagt sind ideelle oder kommerzielle Kampagnen und Werbungen jeder Art.

5. Haftung

Die Gäste und Besucher haften für alle Schäden, welche sie Dritten, der Campimpuls GmbH oder der Campadi Rein SA vorsätzlich oder fahrlässig zufügen. Die Campadi Rein SA empfiehlt den Mietern zudem dringend, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Diese zur Deckung von Schäden, welche der Mieter dem Pächter oder Dritten durch seine auf dem Standplatz aufgestellten Objekte zufügen könnte.

Jegliche Haftung der Vermieterin auf Schadenersatz und jegliche Rückerstattung der Miete sind ausgeschlossen, wenn der vermietete Standplatz aus Gründen nicht verfügbar oder benutzbar ist, die ausserhalb der Einflussphäre der Vermieterin liegen wie Naturereignisse, Epidemien, Pandemien und behördliche Verfügungen. Bei endgültiger Unmöglichkeit wird der Mietvertrag hinfällig. Die Haftung der Vermieterin für Schäden am Eigentum des Mieters oder den Gegenständen Dritter insbesondere solche, die durch Naturereignisse, Vandalismus, Brand, Diebstahl oder Einbruch entstanden sind, ist ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Überwinterung.

6. Vertragliches

Mietverträge

Für Passanten gilt die Anmeldung als einfacher Vertrag für eine befristete Miete der Parzelle.

Saisonmieter sind zugelassen, wenn sie über einen Mietvertrag mit der Campadi Rein SA oder der Campimpuls GmbH verfügen. Eine Saisonmiete kann nur Personen zugesprochen werden, welche einen festen Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland haben, wo sie offiziell angemeldet sind und ihre Schriften deponiert haben (Steuersitz). Der Campingplatz kann nicht als fester Wohnsitz gelten.

Die Saisonmiete benötigt ein Anmeldeverfahren mit persönlichem Gespräch mit Verantwortlichen der Campimpuls GmbH. Der Abschluss eines Mietvertrages kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.



Auflösung

Der Mietvertrag wird jeweils für eine Saison vereinbart. Die Bestimmungen sind dem Mietvertrag zu entnehmen.

Beim Wegzug ist die Parzelle in einwandfreier Ordnung und ursprünglichen Zustand zurückzulassen. Andernfalls kann das Entsorgen dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

Hausrecht

Die Anwesenheit auf dem Campingplatz schliesst die stillschweigende Anerkennung der Platzordnung und der öffentlichen Vorschriften mit ein. Der Platzbetreiber kann zusammen mit der Campadi Rein SA und dem Bauamt Tujetsch Massnahmen zur Erhaltung der Platzordnung ergreifen. Er kann Verursacher von Schäden belangen und Gäste und Mieter bei Nichteinhaltung der Platzordnung nach vorgängiger Verwarnung oder sofort vom Platz verweisen. Der Platzbetreiber und die Verantwortlichen der Campadi Rein SA entscheiden auch endgültig bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten.

Wer sich nicht an Ordnung, Ruhe, Sauberkeit und gegenseitige Rücksichtnahme, Anstand und Sitte hält, wird vom Platz verwiesen. Die Definitionshoheit liegt beim Platzbetreiber.

Wenn der zuwiderhandelnde Mieter sich weigert, den Platz zu verlassen und den vorschriftsgemässen Zustand herzustellen, steht der Campadi Rein SA und der Campimpuls GmbH das Recht zu, auf Kosten und Risiko des Mieters den Platz zu räumen. Zur Deckung ihrer Kosten steht der Campadi Rein SA und der Campimpuls GmbH das Recht zu, alles Zurückgelassene zu verkaufen. Ein allfälliger Überschuss ist dem Mieter zu überweisen.

Der Mieter kann bei Platzverweis weder eine Rückerstattung bezahlter Mieten und Taxen noch andere Entschädigungsansprüche geltend machen.

Beschwerden

Beschwerden und Beanstandungen sind schriftlich einzureichen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort bei Streitigkeiten ist die Gemeinde Tujetsch.

Diese Campingordnung ersetzt alle früheren Ordnungen.

Rueras, 1. November 2020

Ergänzend: Preise für Mieten und Aufenthalt